

Es ist doch immer wieder seltsam, daß von vielen Leute (für manche wird der Begriff KRR verwendet oder nennen sich selbst Reichsdeutsche) ein BVerfGE zitiert und dadurch für sie eine Existenz eines DRs „legitimiert“ wird.

Bitte nennt mir doch die Verfassung, auf Grund derer sich das BVerfG BundesVerfassungsG nennt. Bitte belegt die Gültigkeit dieser „Verfassung“ und wann diese für die BRD - vor Einrichtung des BVerfG - in Kraft gesetzt wurde (BGBl. Nummer?).

Bitte belegt, wie das BVerfG ohne GVG §15 ein Staatsgericht sein kann.

Ohne diese Nachweise bleibt es Scheingericht (vtl. kann man es auch Sonder-/Ausnahmegericht - wie jedes andere in der BRD - nennen)

Zudem, der Völkerrechtler Georg Jellinek legte fest: zu einem Staat als Völkerrechtssubjekt gehöre ein Staatsvolk (BRD StAG bezieht sich aber auf RuStAG 1913), ein Staatsgebiet (gemäß KRR ist es aber das Gebiet des DRs) und eine Staatsmacht (supreme authority liegt bei den Alliierten)
- unabhängig von Gebiet und Macht braucht es als Basis das Staatsvolk, sonst ist es niemals Staat
- die BRD hat nichts dergleichen, sondern nur eine Verwaltung eines vereinigten Wirtschaftsgebietes und deshalb auch weder Verfassung noch Staatsgericht

Wenn nun das GG herangezogen wurde

dann belegt bitte, wann das deutsche Volk darüber abstimmen durfte und diesem mehrheitlich zustimmte - sei es 1949 oder 1990 - und wenn die BRD eine Gebietskörperschaft d.ö.R. ist, wo das Gebiet ohne Art. 23 rechtsverbindlich definiert ist (vergeßt in dem Zusammenhang die Präambel)

wenn dagegen gehalten wird, daß die „Volksvertreter“ dieses taten, dann belegt bitte, wie und wann das Volk die erste Riege der Ministerpräsidenten in Ihr Amt wählte (GG Art. 28 und 38 legt zwingend fest: unmittelbar - also NICHT über Parteilisten. Dabei gilt: jede Wahl im Widerspruch zum GG ist nichtig)

Nachdem wohl ein Fake einer der vielen im Internet kursierenden Kapitulationsurkunden zitiert wurde, darf auf die Gründung der UNO am 26. Juni 1945 (Inkrafttreten der UN-Charta am 24. Oktober 1945) verwiesen werden - dies knapp 7 Wochen NACH der Kapitulation - wie kann dann IN der Kapitulation darauf Bezug genommen worden sein ?

Und heißt nicht bedingungslos, daß das besiegte DR bei der Kapitulation nichts mitzureden hatte .. Die bedingungslose Kapitulation war nur der 1. Schritt - es erfolgte noch am 23.5. die Verhaftung der Regierung Dönitz sowie die Berliner Deklaration am 5.6.45 mit Übergang der supreme authority auf die Alliierten.

Der Nachweis der debellatio wurde erbracht:

1. vom Staatsrechtler Hans Kelsen

2. vom IMT in Nürnberg

3. von Dr Yutaka Arai: in seinem Buch - Kapitel: Post-Debellatio Occupation

„es steht außer Frage, daß die debellatio des Deutschen Reichs (am 23.5.1945) erfolgte“

Das 2009 veröffentlichte Buch von Dr Yutaka Arai (Dr Yutaka Arai Reader in International Law and International Human Rights Law Kent Law School

<http://www.kent.ac.uk/law/research/Researchareas.html>) beschäftigt sich mit dem Besatzungsrecht in Zusammenhang der Kontinuität und Veränderung im Internationalen Humanitären Völkerrecht, bei der Berücksichtigung der Menschenrechte.

Dr Yutaka Arai sieht die Besatzung als Ergebnis des kompletten Zusammenbruchs der Regierung; einziges Ziel der widerrechtlichen Verhaftung der Regierung Dönitz 23.5.1945, um diesen Fakt zu

schaffen.

Nach seinen Ausführungen gestattet die *debellatio* die Unterjochung des besiegten Staates und würde den Siegern das Recht verleihen, dem Gebiet seinen Willen aufzuzwingen. Zitat aus seinem Buch: Das Internationale Militär Tribunal in Nürnberg führte daher aus: *“In the view of the Tribunal it is unnecessary in this case to decide whether this doctrine of subjugation, dependent as it is on military conquest, has any application where the subjugation is the result of the crime of aggressive war. The doctrine was never considered to be applicable so long as there was an army in the field attempting to restore the occupied countries to their true owners, and in this case, therefore, the doctrine could not apply to any territories occupied after the 1st September 1939.”* - .. Daher kann diese Doktrin im vorliegenden Fall auf keine Gebiete angewendet werden, die nach dem 1. September 1939 besetzt worden sind.”

Nach den 3 Bürgerkriegen (süddeutsche \diamond norddeutscher Bund mit dem Sieg Preußens 1866) erfolgte am 18. Januar 1871 in Versailles die Proklamation des Königs von Preußen zum Deutschen Kaiser. Mit seinem Gesetz Nummer 628, welchem er den Namen Deutsche Verfassung gab, wurde das Völkerrechtssubjekt geschaffen, welches 1945 unterging - denn der sog. Versailler Friedensvertrag war keiner - so liegen nur 2 Waffenstillstandsabkommen vor: November 1918 und 1945. Daher führte die *debellatio* zum Erlöschen des Rechtskonstruktes bis 18.1.1871 einschl.



Unabhängig von der Güte der Paulskirchenverfassung (verabschiedet 28.3.1849, RGBI. 28.4.1849) hat die Ermordung von Abgeordneten der Paulskirchen-Nationalversammlung zur Machtübernahme (von den Märzkabinetten => eingesetzt seit dem März 1848) durch Militärputsch des Adels geführt - was dann ja in den Bürgerkrieg mündete.

Wenn also von einem Völkerrechtssubjekt die Rede ist, dann von den souveränen Ländern des Deutschen Bundes im April 1849 (dominiert durch das Wiener Kaiserhaus der Habsburger)!

Jedoch basiert all dies - und damit auch die Paulskirchenverfassung - auf dem römischen Recht !

Durch dieses Recht wird das Imperum Romanum versteckt weiter geführt - *offen* wird es durch die römische Kirche weiter geführt.

D.h. **auch die Paulskirchenverfassung macht uns nicht frei** und fesselt uns.

Nur der Mensch und die Orientierung am Naturrecht macht uns frei und läßt zu, daß das *lex divina* sowie die Menschenrechte wieder angewandt werden können - denn jede Person / Personal ist ein Konstrukt zur Versklavung im Rechtspositivismus.

Danke - ich widerspreche jeder Versklavung, auch wenn sie im Goldenen Käfig stattfindet - mit mir nicht mehr !